Darstellung der Änderungen alt / neu

zur

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Städtischen Notunterkünfte vom 17.05.2007

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden pro Person und Tag ~~der Nutzung der Einrichtung~~ **bis zum Widerruf der Einweisungsverfügung** erhoben (Tagessatz).
Ein Tagessatz wird auch für jeden angefangenen Tag der Nutzung erhoben (z.B. Aufnahmetag, Auszugstag).

(2) Die Kostenermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 und 2b des KAG-LSA für einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr

§ 3 Gebührenhöhe

Der Tagessatz beträgt für die Nutzung der Einrichtungen einheitlich ~~7,22 €.~~ **6,95 €.**